

Wohnungsgeberbestätigung

Informationen für den Bürger

Ab dem 1. November 2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass zur Anmeldung der Wohnung eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Diese Bestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter) kann schriftlich vom Mieter vorgelegt oder elektronisch vom Wohnungsgeber an die Meldebehörde übermittelt werden.

In der Regel erhalten Sie eine solche schriftlich vom Vermieter. Der Mietvertrag reicht nicht aus. Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, geben Sie künftig eine solche Erklärung für sich selbst ab. Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung aufgeben. In diesen Fällen bringen Sie bitte ebenfalls eine Bestätigung des Wohnungsgebers mit. Nach Einzug in eine Wohnung kommen Sie bitte binnen zwei Wochen mit der Wohnungsgeberbestätigung zur Anmeldung am neuen Wohnort.

Informationen für Wohnungsgeber

Ab dem 1. November 2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass zur An- und Abmeldung der Wohnung eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten. . Künftig ist bei jedem Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Ab November 2015 müssen sie innerhalb von 2 Wochen eine Bescheinigung über den Ein- und Auszug ihres Mieters ausstellen.

Inhalt der Bescheinigung:

Ein einheitliches Formular gibt es für die Bescheinigung des Vermieters nicht. Allerdings regelt das Gesetz, welche Informationen auf jeden Fall enthalten sein müssen: – Name und Anschrift des Vermieters – Informationen, ob es sich um einen Ein- oder Auszug handelt – Anschrift der Wohnung – Name des Mieters – Datum des Ein- / Auszuges
Sie können ein entsprechendes Formular auf der Homepage der Gemeinde Auggen unter www.auggen.de downloaden oder bei uns auf dem Einwohnermeldeamt abholen.

Diese Bestätigung des Wohnungsgebers kann sowohl in schriftlicher, als auch in elektronischer Form ausgestellt werden. Vermieter können sie entweder dem Mieter oder direkt der Meldebehörde zukommen lassen.

Bußgelder bei Fristversäumung oder Scheinanmeldung

Im Bundesmeldegesetz ist festgelegt, dass ein Bußgeld droht, falls die neuen Regelungen nicht eingehalten werden. Diese trifft auch den Vermieter zu, falls er die

Bescheinigung nicht rechtzeitig ausstellt. Bedeutend teuer wird es, wenn der Vermieter aus Gefälligkeit einer Person eine Bescheinigung ausstellt, obwohl diese gar nicht wirklich in seiner Wohnung wohnt. In diesem Fall wird ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro fällig sein. Mit dem Meldegesetz will die Bundesregierung vor allem Scheinanmeldungen verhindern. Ursprünglich sollte es bereits ab Mai 2015 gelten. Kleinere Änderungen am Gesetzestext haben jedoch dazu geführt, dass sein Inkrafttreten auf November verschoben wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt